

Veranlassung zur Nachprüfung aller dieser Fragen und zur Ueberlegung darüber geben werden, ob sie sich in den Stand einer modernen »Arbeitnehmerschaft« drängen lassen wollen. In der von uns eingebrachten Resolution des Kreises Norden (vergl. Börsenblatt 1902, Nr. 255) heißt es, daß wir Bestrebungen der Gehilfenschaft auf Besserstellung an sich als gerechtfertigt anerkennen. Den Geist aber, den die Allgemeine Vereinigung bekundet, werden und müssen wir bekämpfen, weil wir ihn als unheilvoll für den ganzen Buchhandel erkennen. Er ist unsers Erachtens darauf gerichtet, daß nur ja niemand eine Mittellinie des Könnens und der Tüchtigkeit übersteigt. Dieses System wird weder dem Einzelnen noch der Gesamtheit zum Heil und Vorteil gereichen, sondern muß in den heutigen Zeiten schwerer Konkurrenz den ganzen Buchhandel mit untergraben. Deshalb bekämpfen wir es!

Zum Schluß weisen wir besonders darauf hin, daß die Allgemeine Vereinigung das Schweigen des größeren Teils des Buchhandels auf ihren Warnungsruf als Zustimmung auffaßt. Die Buchhändler-Warte konstatiert in ihrer Nummer vom 4. Oktober d. J., daß nur 2 oder 3 von den Prinzipalvereinen widersprochen, »die andern stillschweigend die Richtigkeit unsrer Angaben bestätigt« haben. Das wird die Allgemeine Vereinigung bei ihrer nächsten Kundgebung in den politischen Tageszeitungen gebührend hervorheben, wie auch Herr Landgerichtsrat Kulemann als Redner auf evangelisch-sozialen oder national-sozialen Kongressen wohl nicht verabsäumen wird, die Rückständigkeit des Buchhandels und die »Roheit« von einzelnen seiner Kreise bezüglich der gerechten Bestrebungen der Allgemeinen Vereinigung zu beleuchten. Es gilt für den Buchhandel, sich zu wehren, damit er in der Öffentlichkeit nicht noch schlimmer verdächtigt und verleumdet wird, als es bisher schon geschehen ist. Deshalb fordern wir sowohl die Allgemeine Vereinigung, als auch Herrn Landgerichtsrat Kulemann zum Schluß nochmals auf, die Beweise für ihre Behauptungen zu veröffentlichen. Die Allgemeine Vereinigung scheint auf dem Wege zu sein, sich Material zu verschaffen; wenigstens liegt vor uns ein Umfragebogen — ob er an sich alten oder neuen Datums ist, wissen wir nicht — mit mehreren Dutzenden von Fragen, z. B.:

»Findet häufiger Wechsel statt und eventuell aus welchem Grunde?«

»Ist der Chef ein wohlwollender, oder ein unangenehmer Vorgesetzter?«

»Wann und wie wird das Gehalt bezahlt?« u. s. w.

All diesen Agitationen, Auskundschaftungen und Aufwiegeleien gegenüber unthätig und schweigend zu verharren, erachten wir als Treubruch am Buchhandel.

Hamburg, 30. November 1902.

#### Der Vorstand des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins.

Otto Meißner,  
erster Vorsitzender.

Justus Pape,  
erster Schriftführer.

#### Kleine Mitteilungen.

(S. J.) Der »Struwelpeter« vor dem Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Dieses bekannte Buch, das auch wohl vornächst wieder manchen Weihnachtstisch schmücken wird, bildete den Gegenstand eines Prozesses, den die »Literarische Anstalt« Rütten & Loening in Frankfurt a. M. gegen die Warenhausgesellschaft Schmoller & Co. dort angestrengt hatte. Die »Literarische Anstalt« hat das bekannte Bilderbuch von Dr. Hoffmann, »Der Struwelpeter« in Verlag, das auch in dem Warenhaus von Schmoller & Co. in Frankfurt a. M. verkauft wird; zugleich aber verlaufen Schmoller & Co. auch ein andres Bilderbuch »Der Struwelpeter«, das die bekannte Bilderbogen-Verlagsfirma Gustav Kühn in Neu-Ruppin herstellt, für 40 J. Die Literarische Anstalt sah darin eine Verletzung des § 8 des Gesetzes gegen

den unlautern Wettbewerb und stellte Klageantrag beim Landgericht Frankfurt a. M., dahingehend, der Firma S. & Co. die Feilhaltung und den Vertrieb des bei Gustav Kühn hergestellten Bilderbuchs »Der Struwelpeter« bei Strafe zu verbieten. Das Landgericht hat der Klage entsprochen. Dagegen hatte die Warenhaus-Firma Berufung beim Oberlandesgericht Frankfurt a. M. eingelegt, die geltend machte, daß Gustav Kühn in Neu-Ruppin schon im Jahr 1838, also lange vor dem im Jahr 1845 zuerst erschienenen Hoffmannschen »Struwelpeter«, eine Reihe von Bilderbogen herausgegeben hat, die Figuren des Struwelpeters darstellten. Das Wort »Struwelpeter« sei schon seit Jahrzehnten ein »Gattungsname« für Bilderbücher geworden; eine ganze Anzahl von Verlegern hätte »Struwelpeter« herausgegeben, und dagegen sei bisher kein Einspruch erhoben worden. Das Verhalten der beklagten Firma sei keineswegs als unlauterer Wettbewerb anzusehen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen mit der Begründung, daß unstreitig Dr. Hoffmann der erste gewesen ist, der ein Buch »Struwelpeter« herausgegeben hat. Es ist behauptet worden, daß bei Kühn schon früher Bilderbogen mit den Struwelpeter-Figuren erschienen seien, doch ist dieses nicht erwiesen. Das Publikum glaubt sicher, daß unter dem Titel »Struwelpeter« ihm ein Werk des Dr. Hoffmann angeboten werde und es hat den Anschein, als ob die Beklagten bei den Käufern den Glauben erwecken wollten, sie kauften das berühmte Buch des Dr. Hoffmann für einen billigen Preis. Der Käufer konnte meinen, das vermeintlich billigere Buch sei gleichwertig mit der andern Ausgabe des Buchs.

Gegen dieses Urteil legte die beklagte Firma Revision beim Reichsgericht ein, die sich darauf stützte, daß der »dolus« der Schädigungsabsicht fehle, und die Klägerin kein ausschließliches Recht auf den klagbaren Titel habe, indem dieser Titel als »Freititel« anzusehen sei. Die Beklagte habe auch Beweisanträge gestellt, die bekunden sollten, daß sie weit entfernt war, jemand täuschen zu wollen; diese Beweisanträge seien zu Unrecht abgelehnt worden. Der Vertreter der Klägerin beantragte, die Revision zurückzuweisen. Es sei doch anzunehmen, daß, wenn das Publikum den »Struwelpeter« fordert, es den sogenannten echten »Struwelpeter« von Dr. Hoffmann haben will. Kühn schreibe allerdings den Titel seines Buchs »Struwelpeter« (mit einem w), aber das Publikum achte darauf nicht und könne annehmen, daß diese Ausgabe eine billige Ausgabe des Werks von Dr. Hoffmann sei.

Der zweite Civil-Senat des Reichsgerichts hat in dem angefochtenen Urteil des Oberlandesgerichts keinen Rechtsirrtum finden können und deshalb die Revision kostenpflichtig zurückgewiesen.

Post. — »Bekanntmachung. Zur Vermeidung von Weiterungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die Zeit vom 15. bis einschl. 25. Dezember im innern deutschen Verkehr die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse nicht gestattet ist. Auch für den Auslandsverkehr wird dem Publikum im eignen Interesse empfohlen, während der bezeichneten Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere anzufertigen. — Berlin, den 8. Dezember 1902. — Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B. (gez.) Höpfner.«

Gegen den Warenhausbuchhandel. — Die Verlagsbuchhandlung Schmidt & Spring in Leipzig teilt im heutigen Börsenblatt (S. 10416) mit, daß sie den Käufern ihrer Verlagswerke bei einer Konventionalstrafe von 500 M. untersagt, diese Werke an Warenhäuser, die die buchhändlerische Verkehrsordnung nicht anerkannt haben, zu liefern.

Gesellschaft der Bibliophilen. — Die dritte Generalversammlung der »Gesellschaft der Bibliophilen« seit deren Gründung wurde am Sonntag den 7. d. M. im »Sachszimmer« des Deutschen Buchgewerbehause in Leipzig abgehalten. Den Vorsitz führte der Schriftsteller Herr Fedor von Zobeltitz-Berlin, der die Erschienenen mit warmen Worten begrüßte und über das Wachsen der Gesellschaft an Mitgliederzahl und an Bedeutung befriedigende Mitteilungen machen konnte.

Herr Dr. Ludwig Volkmann-Leipzig, I. Vorsteher des Deutschen Buchgewerbevereins, hieß die Versammlung im Namen des von ihm vertretenen Vereins, in dessen Hause willkommen und wünschte ihr gedeihliche Arbeit. Seien doch die Ziele des Deutschen Buchgewerbevereins, die die technische und künstlerische Hebung aller Zweige des deutschen Buchgewerbes voraussetzen, dieselben, wie die der Gesellschaft der Bibliophilen. Hier Hebung des Geschmacks, Hebung des Interesses an der Buchdruckkunst, hauptsächlich im Kreise der Produzenten, dort das gleiche Bestreben im Kreise der Konsumenten, beide arbeiteten so recht Hand in Hand. Und der rechte Vertreter des Buchgewerbes habe es auch mit dem Inhalt, mit dem Geiste eines Buches zu thun, wie andererseits